

## Röntgen: Neue Bestimmungen Erleichterung bei der Erfassung von Expositionsparametern

Erfreulicherweise hat die Bundesregierung mit einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung zum 16. Januar 2024 eine Regelung über die elektronische Erfassung von Expositionsparametern für **neu angeschaffte Röntgengeräte** in der Zahnarztpraxis weitestgehend zurückgenommen. Die Initiative für diese Änderung ging maßgeblich von den zahnärztlichen Selbstverwaltungsorganisationen aus.

Nach dem nunmehr neugefassten § 114 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung müssen nach dem 1. Januar 2023 erstmals in Betrieb genommene Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und Panoramachichtgeräte **nicht mehr** über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter der untersuchten Person elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht.

Gerade für Dental-Tubus-Geräte hat sich die ursprünglich vorgesehene Regelung beim Gerätekauf als nur schwer umsetzbar erwiesen. Die Neuregelung schafft nun eine an die Realität angepasste deutliche Erleichterung. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung der Expositionsparameter der Zahnarztpraxis für alle anderen als die oben genannten dentalen Geräte, z.B. DVT-Geräte, weiterhin gilt.

Als weitere Änderungen wurden in die Strahlenschutzverordnung Ausnahmeregelungen aufgenommen für Fälle, in denen die Originalprüfkörper der Abnahmeprüfung nicht mehr verfügbar sind (§§ 115 und 116), und eine Absenkung der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen zur Konstanzprüfung (§ 117) von 10 Jahren auf 5 Jahre.

### Kontakt:

Claudia Vierheller, Referat Strahlenschutz der Bayerischen Landeszahnärztekammer  
Telefon: 089 230211-344 | Fax: 089 230211-345 | [strahlenschutz@blzk.de](mailto:strahlenschutz@blzk.de) | [facebook.com/BLZK.KZVB](https://facebook.com/BLZK.KZVB)

*Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der rund 17 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landeszahnärztekammer.*